

RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §15 Abs3;

AWG 1990 §15 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/28 92/05/0249 1

Stammrechtssatz

Die Verlässlichkeit iSd § 15 Abs 3 AWG 1990 kann nur bei physischen Personen geprüft werden, und für die Frage der Zulässigkeit der Entziehung der einer juristischen Person erteilten Erlaubnis ist nach dem Wortlaut des AWG 1990 ausschlaggebend, ob der mit Erlaubnis des Landeshauptmannes gemäß § 15 Abs 5 AWG 1990 bestellte Geschäftsführer iSd § 15 Abs 3 AWG 1990 verlässlich ist. Die Auffassung, das AWG 1990 fordere auch die Verlässlichkeit des handelsrechtlichen Geschäftsführers, entspricht nicht der gegebenen Rechtslage (Hinweis E 30.8.1994, 94/05/0065).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070102.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at